

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Oberflächenveredelung Herold**

### **§ 1 Allgemeiner Geltungsbereich und Vertragsschluss**

(1) Alle Vertragsbeziehungen zwischen der Firma Oberflächenveredelung Herold und dem Kunden erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese AGB gelten sowohl für Unternehmer i.S.v. § 14 BGB, wie auch für Verbraucher i.S.v. § 13 BGB. Eventuelle AGB der Kunden werden nicht in den Vertrag mit einbezogen.

### **§ 2 Angebote und Preise**

(1) Die Angebote der Firma Oberflächenveredelung Herold erfolgen stets freibleibend. An unsere Angebotspreise halten wir uns längstens für einen Zeitraum von 1 Monat bis Auftragserteilung gebunden.

Die genannten Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer, jedoch nicht die Versicherungs-, Versand- und Transportkosten. Solche Kosten, sowie sonstige vereinbarte Nebenleistungen, insbesondere Transportversicherung, werden zusätzlich berechnet.

(2) In Werbeanzeigen, Preisvergleichsseiten, Onlinemarktplätzen usw. enthaltene Angebote sind – auch bezüglich der Preisangaben – freibleibend und unverbindlich.

(3) Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar. Oberflächenveredelung Herold kann dieses Angebot innerhalb von vier Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch zusenden der bestellten Ware annehmen.

(4) Ändern sich die für die Preisbildung maßgeblichen Kostenfaktoren (Fertigungsmaterial, Energie, Betriebsstoffe und Gehälter etc.) in der Zeit vom Abschluss des Vertrages bis zum vertraglich vorgesehenen Zeitpunkt der Lieferung wesentlich, sind wir befugt, vom Auftraggeber in Abänderung der Angebotspreise die Vereinbarung neuer Preise zu verlangen. Kommt eine Einigung nicht zustande sind wir berechtigt, vom Verträge zurückzutreten. Ist der Auftraggeber Nichtkaufmann, so gilt unser Rücktrittsvorbehalt nur bei einer vertraglich vereinbarten Lieferfrist von über 4 Monaten.

### **§ 3 Zahlungsbedingungen**

(1) Für die Bezahlung der erworbenen Artikel steht dem Kunden die Vorkasse per Überweisung oder die Barzahlung zur Verfügung. Eine Teilzahlung des Rechnungsbetrages ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Firma Oberflächenveredelung Herold möglich. Der Kaufpreis ist jeweils sofort mit der Abholung der Ware fällig und ohne Abzug zu leisten.

(2) Kommt der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, ist die Firma Oberflächenveredelung Herold berechtigt, eine Lager- bzw. Aufwandsgebühr in angemessener Höhe (meist jedoch 1,00 € zzgl. USt. pro Felge/Tag ab Beginn des Verzuges) zu berechnen. Übersteigt der offene Gesamtbetrag den tatsächlich zu erwartenden Erlös einer Versteigerung der entsprechenden Ware – jedoch spätestens nach Zahlungsverzug von einem Jahr ab Rechnungsdatum – ist die Firma Oberflächenveredelung Herold berechtigt, die Ware zu veräußern. Überbeträge werden dem Kunden zurückerstattet.

(3) Die Zahlung per Überweisung ist nur in Absprache mit der Firma Oberflächenveredelung Herold möglich und ist nach Rechnungserhalt ohne Abzüge und Skonti zu leisten. Im Falle des Zahlungsverzuges berechnen wir Verzugszinsen in Höhe der uns berechneten Bankkreditzinsen, mindestens jedoch in Höhe von 3,5% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie unseren sonstigen Verzugschaden.

### **§ 4 Abtretungsverbot / Aufrechnung**

(1) Rechte aus den mit uns getätigten Geschäften, insbesondere Gewährleistungsansprüche, sind nicht übertragbar.

(2) Der Kunde darf gegenüber der Firma Oberflächenveredelung Herold nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Forderungen aufrechnen.

## **§ 5 Lieferung**

- (1) Erfüllungsort für die Leistung ist Sömmerda. Eine Versendung an einen anderen Ort als den Erfüllungsort ist gegen eine Verpackungs- und Versandkostenpauschale möglich. Die Gebühr beträgt pro Verpackungseinheit und Felge 13,90 €. Dies gilt jedoch nur wenn es möglich ist die Ware standardisiert unter Einhaltung der handelsüblichen Höchstmaße und Gewichte bis 31,5kg zu verpacken. Wünscht der Kunde eine Nachnahme, so beträgt die Nachnahmegebühr 8,00 €. Werden mehrere Artikel zusammen versandt, ist die Versand- und Verpackungspauschale mit der Firma Oberflächenveredelung Herold vorher abzusprechen. Diese Preise, auch die Preise für Verpackung und Versand, gelten nur innerhalb Deutschlands.
- (2) Die Firma Oberflächenveredelung Herold ist zu Teillieferungen berechtigt. Diese gelten als gesondertes Geschäft und haben keinen Einfluss auf andere Geschäfte oder Teilmengen.
- (3) Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Kunden. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die Ware unsere Geschäftsräume oder Lager verlassen hat oder zur Abholung bereitgestellt wurde.
- (4) Augenscheinlich erkennbare Beschädigungen an Verpackung oder Inhalt der gelieferten Waren sind beim Paketdienstleister/Spediteur unmittelbar zu reklamieren und die Annahme der Lieferung ist zu verweigern. Der Kunde ist verpflichtet, Beschädigungen unverzüglich der Firma Oberflächenveredelung Herold mitzuteilen.
- (5) Sollte das Paket aufgrund einer falschen Adresse nicht zugestellt werden können, so behält sich die Firma Oberflächenveredelung Herold vor, dem Kunden die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (6) Lieferfristen sind nur im Fall einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung verbindlich. Ansonsten geben genannte Termine stets den unverbindlichen voraussichtlichen Liefertermin an.
- (7) Eine individuell vereinbarte Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt höherer Gewalt und anderer unvorhersehbarer Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches von der Firma Oberflächenveredelung Herold liegen, gleichgültig ob sie in unserem Betrieb oder beim Zulieferer eintreten wie z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Ausschusswerden, Verzögerung in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe oder Materialien, Änderungen in der Ausführung auf Anordnung des Bestellers oder einer Behörde. Die bezeichneten Umstände sind auch dann nicht von der Firma Oberflächenveredelung Herold zu vertreten, wenn sie während eines Verzuges entstehen. In diesen Fall verlängert sich die Lieferzeit / Auslieferung um den zur Beseitigung der Probleme benötigten Zeitraum. Für eventuell anfallende Kosten ist die Firma Oberflächenveredelung Herold nicht haftbar zu machen. Angaben über Lieferzeiten sind reine Schätzangaben und können deutlich vom vereinbarten Termin abweichen. Die Firma Oberflächenveredelung Herold kann für die Nichteinhaltung der Lieferzeiten in keinsten Weise belangt werden.
- (8) Überschreitet die Firma Oberflächenveredelung Herold die Lieferfrist, ist der Kunde berechtigt nach einer angemessenen Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- (9) Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Auftraggebers durch uns abgeholt, trägt die Transportgefahr der Auftraggeber. Dem Auftraggeber ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern.
- (10) Versandweg, Art und Mittel sind unter Ausschluss unserer Haftung und ohne Gewährleistung für den billigsten und schnellsten Transport und der Ausnutzung der Transportmittel uns zu überlassen. Dabei werden die Interessen des Kunden angemessen berücksichtigt. Werden wir als Spediteur tätig, gelten ergänzend die Allgemeinen Deutschen Speditionsbedingungen.
- (11) Versandfertig gemeldete Ware muss der Auftraggeber unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung, abrufen. Erfolgt kein Abruf, berechtigt uns dies die Ware auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen.
- (12) Versicherungen gegen Transportschäden erfolgen nur auf Anordnung und Kosten des Auftraggebers.

## **§ 6 Lieferungsvorbehalt**

Bei Nichtverfügbarkeit behält sich die Firma Oberflächenveredelung Herold das Recht vor, von der Lieferung der Ware abzusehen. Der Kunde wird hiervon unverzüglich unter Angabe der Gründe informiert. Sollte der

Kaufpreis bereits entrichtet sein, so wird die Firma Oberflächenveredelung Herold diesen unverzüglich zurückerstatten.

## **§ 7 Gewährleistung/Haftung bei Bearbeitung von sicherheitsrelevanten Bauteilen und Felgen**

(1) Für unsere Leistungen übernehmen wir nur nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen und nur gegenüber dem Auftraggeber als ersten Abnehmer die Gewähr. Die Abtretung von Gewährleistungsansprüchen an Dritte ist ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche sind generell ausgeschlossen. Eine Haftbarkeit gegenüber der Oberflächenveredelung Herold ist nicht möglich. Gewährleistungen für Zubehörartikel laufen nach 6 Wochen ab, da es sich um Gebrauchsgegenstände handelt. Es sei denn, die gesetzliche Regelung sieht eine längere Gewährleistung vor. Weiterhin weisen wir daraufhin, dass Felgen, die falsche Schlagnummern und Kennzeichnungen haben oder andere Manipulationen aufweisen, wie z.B. abgedreht sind, nicht zu den Felgen passende Schüsseln aufweisen oder sonstige Veränderungen aufweisen, nur gegen eine schriftliche Einverständniserklärung von uns angenommen werden.

Für Felgen oder Teile die gerichtet oder geschweißt, Hochganzpoliert oder Hochglanzverdichtet sind oder werden ist generell keinerlei Garantie-, Gewährleistungs- oder Schadensersatzanspruch möglich. Aufkleber und Zierstreifen werden entfernt und nicht ersetzt. Desweiteren weisen wir hiermit darauf hin, dass solche Felgen /Felgensterne oder anderen Teile, nur noch im Motorsport genutzt werden dürfen. Zudem dürfen mehrteilige Felgen nur vom Hersteller selbst auseinander und wieder zusammen montiert werden, da diese Dichtungen enthalten, die die Dichtheit der Felge garantieren. Jede dieser Felgen muss nach einer Bearbeitung neu abgedichtet werden, dies geschieht nicht in unserem Hause. Wir übernehmen daher keine Gewährleistung und Garantie auf die Dichtheit der Felge. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Haftung für Schäden, die Nutzern oder Dritten als solcher unserer Internetplattform entstehen, übernehmen. Alle Rechte an Texten, Grafiken, Bildern und Animationen unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Alles angegebenen Markenzeichen auf unserem Websites sind, wenn nicht andere angegebene ist Markenrechtlich geschützt. Wir übernehmen keine Garantie und Haftung bei Druckfehlern auf unserer Website. Für Schäden an den zu bearbeiteten Felgen oder teilen kann keine Haftung übernommen werden.

(2) Wir gewährleisten fachgerechte Oberflächenbehandlung in Werkstoff und Werkarbeit nach den anerkannten Regeln der Technik, den geltenden oder allgemein im Entwurf anerkannten DIN-Vorschriften. Bei galvanischen und chemischen Prozessen sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrunde liegenden Muster mitunter unvermeidbar. Keine Garantie oder Gewährleistung auf alle Teile !

(3) Die gelieferte Ware ist unverzüglich auf Fehlerfreiheit zu untersuchen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, sind Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich einzureichen. Die Untersuchungspflicht besteht auch dann, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Bei nicht sofort erkennbaren Mängeln gilt das gleiche innerhalb der vorgenannten Frist nach der Entdeckung des Mangels. Werden Mängel bei der Weiterverarbeitung festgestellt, so ist diese einzustellen, bis wir uns vom Zustand der Ware überzeugt und unsere Entscheidung getroffen haben.

(4) Bei nicht form- oder fristgerechter Reklamation gilt die Ware von Kaufleuten im Sinne des HGB als genehmigt.

(5) Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe von Stückzahl und Gesamtgewicht anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichtes sind, auch wenn sie für den Auftraggeber von Bedeutung sind, für uns unverbindlich. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Bei Klein- und Massenteilen übernehmen wir für Ausschuss und Fehlmengen bis zu jeweils 3% der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, diese ist abweichend schriftlich vereinbart worden.

(6) Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers sind mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit insgesamt ausgeschlossen. Ist der Auftraggeber Kaufmann, werden im Übrigen derartige Ansprüche auf Ersatz von Schäden am Liefergegenstand selbst beschränkt und der Höhe nach auf den Auftragswert begrenzt. Sie verjähren in der gleichen Frist wie sonstige Gewährleistungsansprüche. Die Haftung des Auftragnehmers nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt. Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

(7) Ein Mangel in der Teillieferung berechtigt den Auftraggeber nicht zur Stornierung des Vertrages, es sei denn, der Mangel einer Teillieferung ist so erheblich, dass die Abnahme weiterer Teillieferungen unzumutbar ist.

(8) Die Gewährleistung gilt nur für Beanspruchungen unter gewöhnlichen, betrieblichen und klimatischen Bedingungen. Ist die Ware für besondere Bedingungen bestimmt und sind wir davon vorher nicht unterrichtet worden, ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Werden die von uns oberflächenbehandelten Waren während des Transportes oder während der Weiterverarbeitung mechanisch oder chemisch beschädigt, entfällt insoweit jegliche Gewährleistung. Die Gewährleistung erlischt ferner, wenn der Vertragsgegenstand von fremder Hand verändert oder von fremder Hand eine Nachbesserung versucht worden ist.

(9) Das zu bearbeitende Material muss frei sein von Gusschutt, Formsand, Zunder, Ölkohle, eingebranntem Fett, Schweissschlacke, Graphit, Farbanstrichen; es darf keine Poren, Lunker, Risse, Doppelungen etc. aufweisen; Gewinde müssen ausreichend unterschritten sein. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen. Besteht der Auftraggeber gleichwohl auf einer Bearbeitung, oder ist das uns zur Oberflächenbehandlung angelieferte Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir grundsätzlich keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haftfestigkeit, Farbhaltung und Korrosion verhindernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht. Für die Haftfestigkeit wird insbesondere dann keine Gewähr übernommen, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt worden ist, auch dann nicht, wenn probegalvanisierte Teile sich ohne Abplatzen der galvanischen Schicht verformen ließen.

(10) Wird uns die für eine Oberflächenbehandlung vorgesehene Ware bzw. ein hierfür geeignetes Materialmuster vor Beginn der Verarbeitung nicht für einen ausreichend langen Zeitraum, mindestens jedoch für sechs Wochen, zu Testzwecken überlassen, übernehmen wir für Korrosionsschäden keinerlei Gewähr. Führen wir im Auftrag des Kunden Kurzzeittests oder andere chemische und / oder mechanische Untersuchungen durch oder erstellen wir im Auftrag Messprotokolle oder Prüfsertifikate, entbindet dies den Auftraggeber nicht von der Pflicht, seinerseits die von uns bearbeiteten Teile entsprechenden Messungen, Prüfungen und Tests zu unterziehen. Ist uns im Einzelfall in Anbetracht der uns von einem Kunden vorgegebenen Auslieferungszeit aus Termingründen die Durchführung der oben genannten Maßnahmen nicht möglich, lehnen wir jede Haftung ab.

(11) Hohlteile werden nur an den Außenflächen galvanisch behandelt, sofern nicht in besonderen Fällen eine Hohlraumbehandlung vereinbart worden ist. Sofort einsetzende Korrosion an den unbehandelten Flächen begründet keine Reklamation. Oberflächenbehandeltes Material ist durch Schwitzwasser- und Reibkorrosion gefährdet. Es ist sachgemäß zu verpacken, zu lagern und zu transportieren.

(12) Für Witterungsschäden sowie für eventuelle Schäden durch später aus Doppelungen und sonstigen unzugänglichen Hohlräumen heraus sickernde Rückstände aus dem Behandlungsprozess haften wir nicht.

(13) Für tragende und sicherheitsrelevante Fahrzeugteile die galvanisch veredelt worden sind übernehmen wir keinerlei Gewährleistung. Der Kunde trägt die volle Verantwortung für diese Oberflächenbearbeitung inkl. weitere Folgeschäden. Diese Teile dürfen nur für Showzwecke eingesetzt werden und nicht im öffentlichen Straßenverkehr. Das gleiche gilt auch für Felgen die geschweißt und gerichtet worden sind.

## **§ 8 Sicherungsrecht**

(1) An den uns übergebenen Gegenständen steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Auftraggeber uns an den übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung sämtlicher unbestrittener bzw. rechtskräftig festgestellter Forderungen aus der Geschäftsverbindung dient. Werden dem Auftraggeber die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Auftraggeber schon jetzt vereinbart, dass er uns das Eigentum an diesen Teilen im Werte unserer Forderungen zur Sicherung unserer Ansprüche überträgt und die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, dass der Auftraggeber die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechtes des Auftraggebers an uns übergebenen Gegenständen, die dem Auftraggeber von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehaltes herbeizuführen. Rückübereignungsansprüche des Auftraggebers gegenüber einem Dritten, welchem er die uns übergebenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hatte, werden an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(2) Der Auftraggeber darf Gegenstände, an welchen wir ein Pfandrecht haben oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Auftraggeber zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Auftraggeber schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache zum

Wert unserer Leistung ein. Der Auftraggeber hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.

(3) Für den Fall, dass der Auftraggeber durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderungen schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der anderen Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

(4) Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns verarbeiteten und an uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus ihr hergestellten neuen Sache hat der Auftraggeber seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.

(5) Der Auftraggeber tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung uns schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes mit Rang vor dem Rest ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(6) Auf unser Verlangen hat der Auftraggeber unsere Forderung offenzulegen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden hiervon jedoch keinen Gebrauch machen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.

(7) Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten.

(8) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer- und Diebstahlgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.

(9) Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen.

(10) Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, werden auch im Falle der Stundung sofort fällig, sobald der Auftraggeber mit der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- bzw. Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers erheblich zu mindern geeignet sind. Wir sind nach unserer Wahl in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder nach vorangegangener fruchtloser Mahnung mit Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, bzw. vom Verträge zurückzutreten.

## **§ 9 Rücktritt**

(1) Können die durch den Kunden erworbenen Artikel nicht zugestellt werden, oder verweigert der Kunde die Annahme, behält sich die Firma Oberflächenveredelung Herold das Recht vor, von dem Vertrag mit dem Kunden zurückzutreten.

(2) Weiter behält sich die Firma Oberflächenveredelung Herold vor, etwaige entstandene Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

(3) Vorzeitige Vertragsbeendigung bei Werks- und Dienstleistungsvereinbarungen  
Eine vorzeitige Kündigung kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grunde erfolgen. Erfolgt die Kündigung durch die Firma Oberflächenveredelung Herold aus von dem Kunden zu vertretenden Gründen, hat die Firma Oberflächenveredelung Herold Anspruch auf die gesamte vertraglich vereinbarte Vergütung unter Abzug ersparter Aufwendungen und etwaig erlangter materieller Vorteile. Als wichtige Gründe einer außerordentlichen Kündigung durch die Firma Oberflächenveredelung Herold gelten insbesondere:

a) Wiederholter Zahlungsverzug des Kunden bzw. eine nicht unerhebliche Verschlechterung seiner Wirtschaftslage, die Einleitung von Insolvenzverfahren, Zwangsvollstreckung u.a. gegen den Kunden bzw.

mit ihm gesellschaftsrechtlich verbundene Unternehmen, welche die Gefahr der Nichtbezahlung gegenwärtiger, rückständiger oder künftiger Forderungen der Firma Oberflächenveredelung Herold bergen.  
b) Wiederholter Verstoß gegen vertragliche Haupt- und Nebenpflichten durch den Kunden und dabei insbesondere auch gegen auf Seiten des Kunden bestehende Mitwirkungspflichten jedweder Art, trotz erfolgter Abmahnung.

## **§ 10 Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften**

Änderungen und Umrüstungen von Fahrzeugen, die am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen, müssen in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden. Der Kunde muss das Fahrzeug bei einer amtlich anerkannten Technischen Überwachungsorganisation für den Kraftfahrzeugverkehr vorführen. Die Verantwortung für die Abnahme von umgebauten Fahrzeugen oder deren Teile liegt beim Kunden bzw. Fahrzeughalter. Irgendwelche Ansprüche an die Firma Oberflächenveredelung Herold wegen Nichtgenehmigung seitens der Überwachungsorganisation sind ausgeschlossen.

## **§ 11 Datenschutz**

Firma Oberflächenveredelung Herold weist den Kunden darauf hin, dass die im Rahmen des Vertragsschlusses aufgenommenen Daten gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und dem Teledienststedatenschutzgesetz (TDDSG) von der Firma Oberflächenveredelung Herold zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertrag erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Diese Daten können zum Zweck von Bonitätsprüfungen auch an Beauftragte gemäß §11 BDSG übermittelt werden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Bedingungen oder des Vertrages bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Dies gilt auch für die Abänderung der Schriftformklausel selbst.

(2) Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten ist Sömmerda.

(3) Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Sömmerda vereinbart. Die Firma Oberflächenveredelung Herold ist jedoch berechtigt, den Kunden an dem für diesen allgemein geltenden Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Auf das Rechtsverhältnis zwischen der Firma Oberflächenveredelung Herold und dem Kunden findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes Anwendung.

## **§ 13 Nichtabholung**

(1) Fertiggestellte Aufträge müssen innerhalb von 3 Wochen abgeholt und bezahlt werden.

(2) Sollte die unter (1) genannte Frist überschritten werden, hat die Firma Oberflächenveredelung Herold das Recht, Einlagerungskosten geltend zu machen. Die Kosten betragen 19,00 € für jeden angefangenen Monat.

## **§ 14 Salvatorische Klausel**

(1) Sollte eine der vorgenannten Bestimmungen dieser AGB aus irgendeinem Grunde nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen und des zugrundeliegenden Vertrages davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmung eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmung am ehesten entspricht.

(2) Es sind generell keinerlei Garantie-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche möglich!

(3) Die Bearbeitung und der Verkauf aller Produkte und Dienstleistungen erfolgt ausschließlich nach unseren AGB's. Es gilt immer die neueste Fassung unserer AGB's. Generell arbeiten wir nur im Rahmen unserer AGB's die bei jeder Auftragserteilung auch ohne Unterschrift als akzeptiert gilt!